

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene  
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr. 34.

Sonnabend, den 26. August

1911

## Verfügungen des Königlichen Landrats.

### Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit Erledigung meiner Kreisblattverpflichtung v. 12. v. Mts. (Kreisbl. S. 379) betr. die Instandsetzung der Brücken — im Rückstande sind, ersuche ich um baldige Einwendung des Berichts.

Groß Wartenberg, den 18. August 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz, der am 12. September d. Js. in Groß Wartenberg bestehende Viehmarkt ganz unterjagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Groß Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den unterjagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 23. August 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz, der am 19. September d. Js. in Festenberg bestehende Viehmarkt ganz unterjagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an

Festenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den unterjagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß Wartenberg, den 22. August 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Unter dem Viehbestande des Einliegers Andreas Gif zu Trembatschau ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 24. Juli d. Js. (Kreisblatt Seite 406) wird daher wie folgt abgeändert:

Das Gehöft des Einliegers Andreas Gif zu Trembatschau scheidet aus dem Beobachtungsgebiet aus und hat als Sperrbezirk zu gelten.

Auf dasselbe finden die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 4. April 1911 unter I. getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 17. August 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Unter dem Viehbestande des Häuslers Friedrich Gonschorek zu Kenchenhammer ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Meine Anordnung vom 11. August d. Js. (Kreisblatt Seite 447) wird daher wie folgt abgeändert:

Das Gehöft des Häuslers Friedrich Gonschorek zu Kenchenhammer scheidet aus dem Beobachtungsgebiet aus und hat als Sperrbezirk zu gelten.

Auf dasselbe finden die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungsprä-